Amtsblatt der Stadt Dorsten

45. Jahrgang vom 10.12.2019 Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

		Seite
105	Tagesordnung der 56. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 18. Dezember 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	391
106	Kommunalwahl am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	395
107	Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	397
108	Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)	399
109	Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt" 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	405
110	Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt" - 5. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	409
111	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße" - 1. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	413
112	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg" - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	417
113	Öffentliche Bekanntmachung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH -Jahresabschluss zum 31.12.2018	423

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 56. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 18. Dezember 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt	
1	Bekanntgaben
2	Ehrung von Ratsmitgliedern
3	Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Holger Lohse
4	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur zweiten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten
5	Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten
6	Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung
7	Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
8	Erlass einer Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
8.1	Erlass einer Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
9	Erlass einer Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten
10	Erlass einer Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließend Gewässer der Stadt Dorsten
11	Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dorsten
12	Erlass einer Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Dorsten
13	Sanierung der städt. Infrastruktur - Strategie für die Sporthallen
14	Einführung einer Leistungs- und Gefahrenprämie für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten - Genehmigung der Richtlinie - Bezug zur Ratsvorlage 306/19

15 Digitalisierung an Dorstener Schulen
- Konzept zur Implementierung einer digitalen Infrastruktur und informationstechnischen Ausstattung der Schulen in städtischer Trägerschaft
- Medienentwicklungsplanung

16 Festlegung von Zügigkeiten
- Anmeldezahlen der Schulneulinge für das Schuljahr 2020/2021

17 Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021
- Bericht an die Kommunalaufsicht zum Stichtag 30.09.2019

18 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 "Gewerbegebiet Wulfen Mitte"
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

19 Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in der Stadt Dorsten
- Erhöhung des Zuschusses an die Dorstener Arbeit
- Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes

20 Zahlung eines Zuschusses an die Stiftung St. Ursula für die Unterhaltung der St. Ursula-Schulen

21 Demokratiebildung stärken - wider Antisemitismus und Rassismus
- Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen vom 06.12.2019

22 Bürgerpark Maria Lindenhof stärken - Kulturprogramm für die Jahre 2021 und 2022
- Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen vom 06.12.2019

23 Umweltbildung stärken - Grundlage für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen vom 06.12.2019

24 Vermarktung von Baugrundstücken ausschließlich durch die Stadt Dorsten
- Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2019

25 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

26	Bekanntgaben
27	Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 6. Dezember 2019

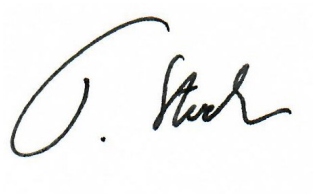

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter für die Kommunalwahl-

Kommunalwahl am 13. September 2020
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Dorsten in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Dorsten am 13. September 2020 auf.

   Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

   Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr

   beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Gebäude C (Bismarckstr. 5), Raum C 010 in 46284 Dorsten (Postanschrift: Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten) einzureichen. Unter „Einreichung“ ist die Übergabe der Wahlvorschläge zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

   Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist unheilbar ungültig. Ich bitte, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Das Wahlgebiet (Stadtgebiet Dorsten) ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 21 vom 21. Oktober 2019 veröffentlicht worden. Die Wahlbezirkseinteilung ist darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.dorsten.de/Verwaltung/Politik/Wahlbezirkseinteilung%20Text.pdf

3. **Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken** können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **mindestens 63 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge von **mindestens 220 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

4. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

5. Alle für das Wahlvorschlagsverfahren benötigten Vordrucke können beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Gebäude C (Bismarckstr. 5), Raum C 010, 46284 Dorsten, Tel. 02362/66-3340, persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (klaus.ihling@dorsten.de) angefordert werden; die Unterlagen werden kostenlos bereitgestellt.

Dorsten, 28.11.2019

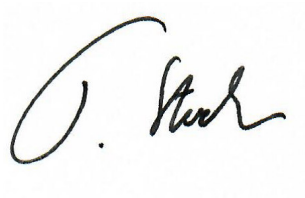

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom

29.11.2019

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.12.2019 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

b. für die Winterwartung

Klasse 561	0,0261 €

§ 2

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.11.2019

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

vom

29.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I 896 ff.),
- des § 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602),
- sowie auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 13 vom 03.09.2018)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 25

Gebührensätze

(2) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	**nicht möglich**	**81,20 €**
80	**324,80 €**	**162,40 €**
120	**487,20 €**	**243,60 €**
240	**974,40 €**	**487,20 €**
770	**3.126,20 €**	**1.563,10 €**
1100	**4.466,00 €**	**2.233,00 €**
3000	**12.180,00 €**	**6.090,00 €**
5000	**20.300,00 €**	**10.150,00 €**

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhren ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich **4,06 €** bei wöchentlicher Leerung bzw. **2,03 €** bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

(3) Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	**124,80 €**	**62,40 €**
240	**249,60 €**	**124,80 €**

(6) Die Abfuhrgebühr einschl. Erwerb eines 70 l Abfallsackes beträgt **4,00 €.**

(7) Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:

Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtstelle **30,00 €**
(Mengenbegrenzung - 5 m³)

Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort **20,00 €**
Mengenbegrenzung: max. 3 Geräte

(8) Für die Leerung von Restabfall- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich **13,00 €** Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von **13,00 €** berechnet.

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfälle (max. Anliefermenge 3 m³)

Kunststoffsack max.	100 l	**3,00 €**
Anlieferung mit PKW, nur Kofferraum	300 l	**9,00 €**
Anlieferung mit Kombi, nur Kofferraum	400 l	**12,00 €**
Anlieferung mit PKW/Kombi, Sitzbank umgeklappt	600 l	**18,00 €**
Anlieferung PKW mit Anhänger, je angefangener m³	800 l	**24,00 €**
Anlieferung mit VW-Bulli, Transit	1.200 l	**36,00 €**
Kleinmenge Restabfall	max. 40 l	**1,50 €**

Sperrige Abfälle die kein Sperrmüll sind

Türen, Fenster (max. 100 cm x 100 cm), sanitäre Einrichtungsgegenstände (wie. Z. B. WC-Töpfe, Waschbecken)	je Stück	**4,00 €**

Papier/Kartonagen aus Gewerbebetrieben (max. Anliefermenge 3 m³)

Anlieferung mit PKW/Kombi nur Kofferraum	400 l	**5,00 €**
Anlieferung mit PKW/Kombi Sitzbank umgeklappt	800 l	**10,00 €**
Anlieferung PKW mit Anhänger, Kleinbus, Kombi	2.000 l	**25,00 €**

Bauschutt (Annahme max. 2 Speissfässer)

Kleinmengen	je Speissfass	**2,00 €**

Reifen, Batterien

PKW Reifen mit / ohne Felge (max. 4 Stück) pro Stück		**3,00 €**
Keine LKW- /Treckerreifen		
Altöl	je Liter	**1,50 €**

Grünabfälle (max. Anliefermenge 2 m³)

aus Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen u. ä.	je angef. m³	**20,00 €**

§ 27

Gebühren für Absetz- und Abrollbehälter

(1) Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

- o Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen **155,00 €/t**
- o Sperrmüll **131,00 €/t**
- o Garten- und Parkabfälle **72,00 €/t**
- o Bauschutt **48,00 €/t**
- o Holz **119,00 €/t**

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

(2) Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von **75,00 €** berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von **37,50** € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

(4) Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. **10** betragen für einen 7 m³ Behälter **70,00 €/t**, für einen 14 m³ Behälter **140,00 €/t** und für einen 28 m³ Behälter **280,00 €/t** incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt **131,00** €/t.

§ 2

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.11.2019

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt"
3. vereinfachte Änderung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Aufstellung der o.a. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gefasst und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark, südlich der Marler Straße (B 225) im Wohngebiet Stadtsfeld und bezieht sich auf die Verkehrsflächen der Händelstraße, Schumannstraße, Weberstraße, Schubertstraße und Wagnerstraße mit den dazugehörenden Geh- und Radwegen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Der Straßenausbau für den 1. Abschnitt des Bebauungsplanes Im Stadtsfeld erfolgte in den 1980er und 1990er Jahren. Der tatsächliche Straßenausbau geht über die Flächen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind hinaus.

Der Bebauungsplan wird nun den tatsächlichen Begebenheiten des bereits erfolgten Straßenausbaus angepasst. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	17.12.2019
bis einschließlich	17.01.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.1 „ Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt" - 3. vereinfachte Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht**.**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Bebauungsplan Do Nr. 17.1
"Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan

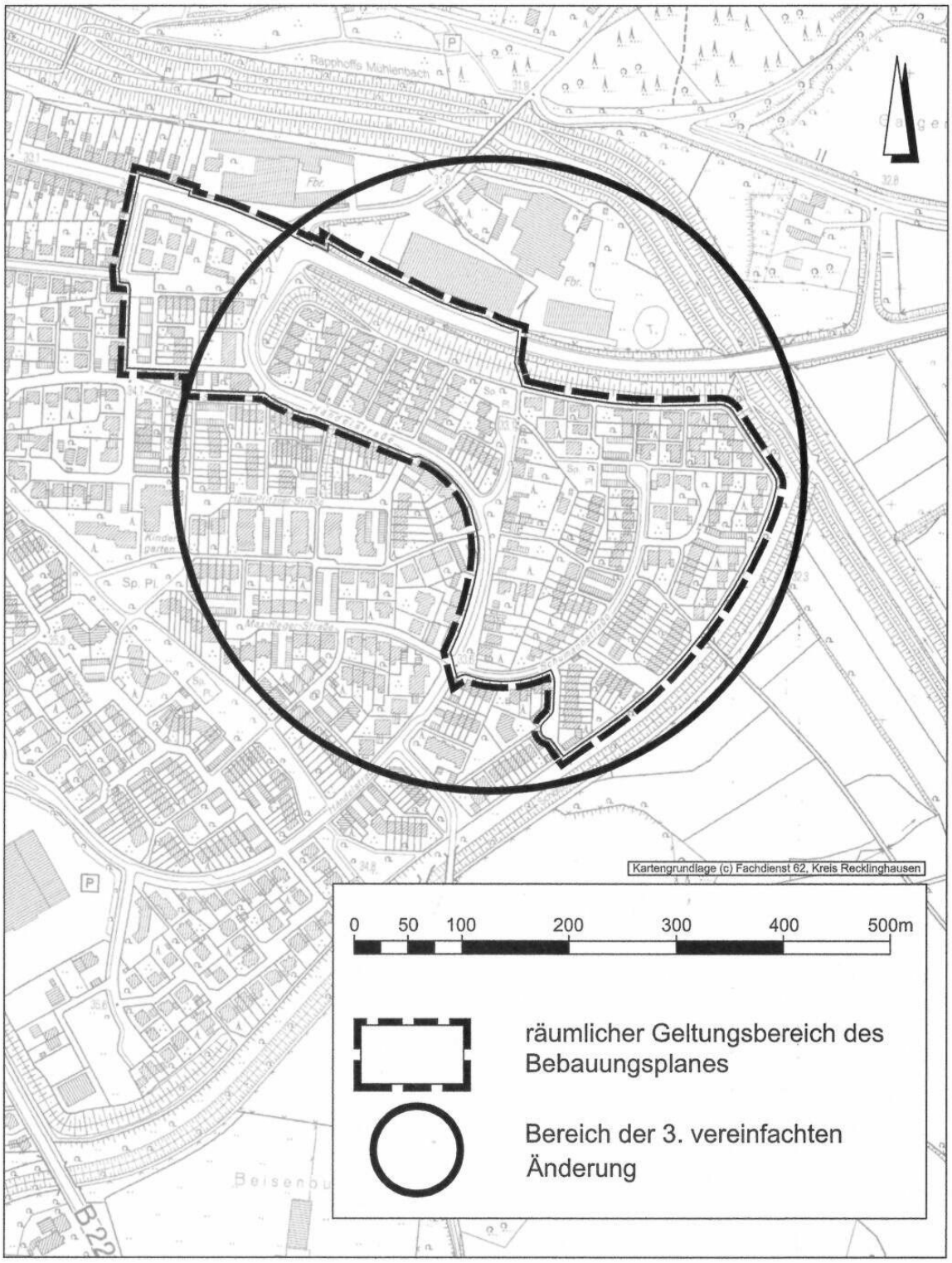

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt"
- 5. vereinfachte Änderung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gefasst und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Feldmark im Bereich Stadtsfeld und betrifft die Verkehrsflächen der Straßen Händelstraße, Barloer Weg, Max-Reger-Straße und Hugo-Wolf-Weg.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Der Straßenausbau erfolgte in den 1980er und 1990er Jahren und geht über die Flächen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind, hinaus.
Der Bebauungsplan wird nun den tatsächlichen Gegebenheiten des bereits erfolgten Straßenausbaus angepasst. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung der Erschließungsbeiträge geschaffen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	17.12.2019
bis einschließlich	17.01.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt" – 5. vereinfachte Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Laubenthal
Erste Beigeordnete

Bebauungsplan Do Nr. 17.3
"Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt"
5. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan

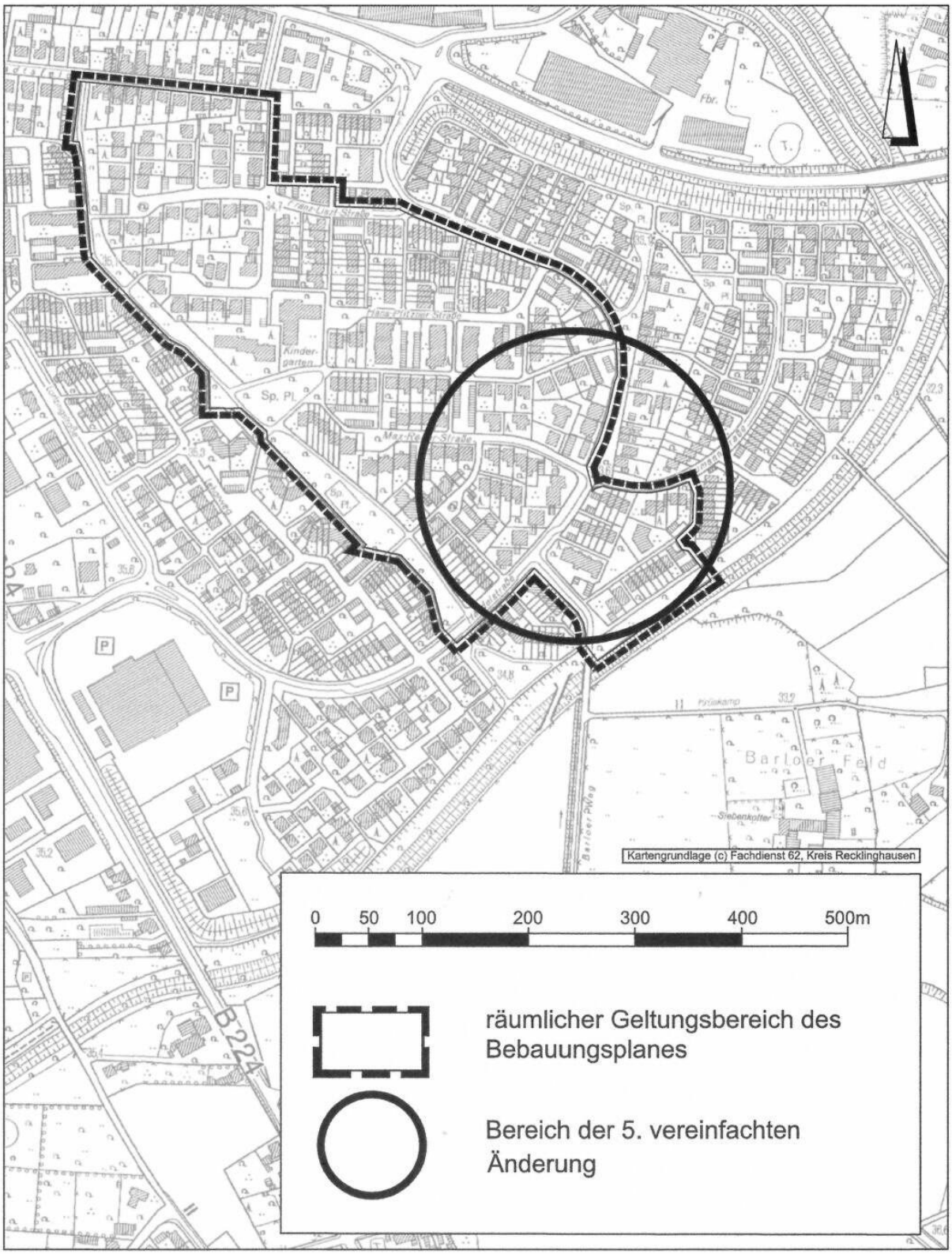

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße" - 1. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Einleitungsbeschluss für das o.g. Änderungsverfahren gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Norden des Stadtteils Dorsten – Holsterhausen an der Borkener Straße. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
In den letzten Jahren unterliegt der Lebensmittelhandel veränderten Rahmen-bedingungen. So führte der gestiegene Anspruch seitens der Kunden hinsichtlich der Verbesserung des Komforts während des Einkaufens, bzw. der Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur zu einer Erhöhung des Flächenbedarfs des Lebensmitteleinzelhandels.
Vor diesem Hintergrund sieht das in Rede stehende Vorhaben die Kernsanierung des bestehenden Gebäudes sowie eine Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittel-discountermarktes (Aldi) vor.

Im Zuge dessen wird die Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf rd. 1.200 qm vergrößert. Hiermit werden einerseits der logistische und betriebliche Ablauf der Filiale verbessert, andererseits die Produktplatzierung im Markt optimiert, um den Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden. Darüber hinaus entspricht das zukünftige Gebäude des Lebensmitteldiscountermarktes dem firmeneigenen »Green-Building«-Konzept, welches den aktuellen Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung trägt und eine nachhaltige Bauweise verfolgt. Infolgedessen werden eine klimagerechte Nutzung sowie eine Reduzierung des CO2-Ausstoßes sichergestellt.
In Folge der Umsetzung des Vorhabens wird die Versorgungsfunktion für den angrenzenden Siedlungsbereich gestärkt und dauerhaft gesichert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I in der Zeit

vom	17.12.2019
bis einschließlich	17.01.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht als Teil II der Begründung wird im laufenden Verfahren erarbeitet. Folgende umweltbezogene Informationen sind bereits verfügbar und können in Zimmer 208 im 2. OG des Rathauses eingesehen werden:

- Entwässerungsplanung - ISO Ingenieurbüro GmbH – April 2019
- Zusätzliche Überflutungsbetrachtung - ISO Ingenieurbüro GmbH – Mai 2019
- Gutachten zu Geräuschemissionen - TÜV Nord – Februar 2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme - Grünplan – März 2019

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **208** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 02.12.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

VEP Dorsten Nr. 201 "Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße"
1.Änderung

- Vorentwurf
Übersichtsplan

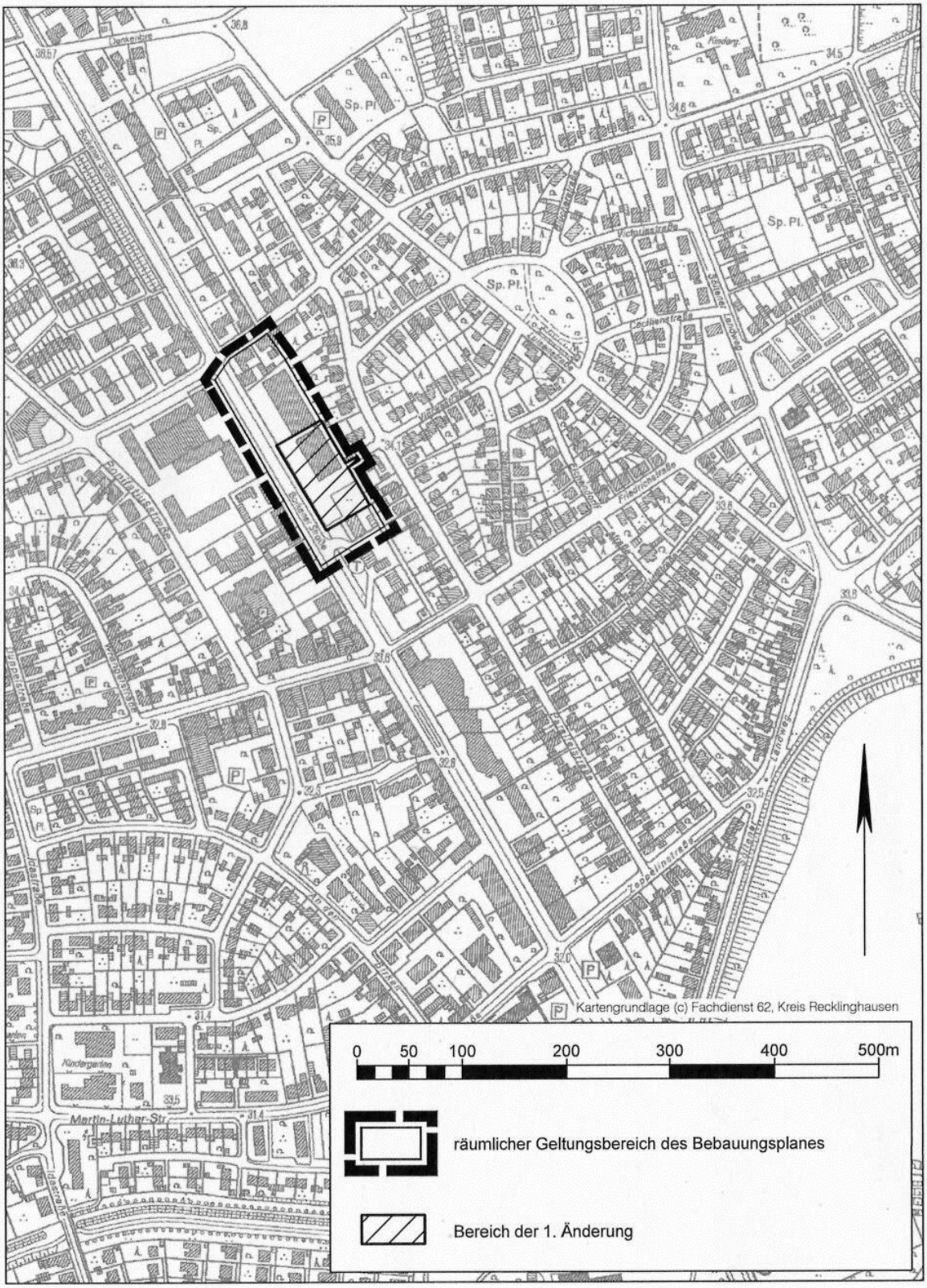

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg" - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:
Die im bestandskräftigen Bebauungsplan Dorsten 134 „Schollbrockstraße / Glück-Auf-Straße / Lerchenweg festgesetzte III-geschossige Bauweise und einer Gebäudestruktur mit Ausbildung von Blockbebauungen mit Innenhof konnte bis zum heutigen Tage nicht realisiert werden und wird nun überplant.
Mit der vorliegenden Planung sollen vor allem jüngere Altersgruppen / Familien über die Schaffung verschiedener Gebäudetypen in Form von Einfamilienhäusern unterschiedlicher Größe angesprochen werden. Die Deutsche Reihenhaus AG als Vorhabenträger beabsichtigt daher, im Bereich Schollbrockstraße / Hellweg 33 Reihenhäuser in einer verdichteten Bauweise zu errichten.
Größe und Gestalt des Projektes werden aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Ansichten und Grundrissen erkennbar. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Hervest, westlich des kommunalen Friedhofes und der Schollbrockstraße. Es wird im Norden durch die Straße Hellweg und im Süden durch die Glück-Auf-Straße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,05 ha und ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.
Die im Umweltbericht Seite 20 Ziffer 5.3 bezeichnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Ausgleichsflächenpool „Wellbruch" im Stadtteil Rhade - Übersichtsplan 2 und im Ausgleichsflächenpool „Deuten" - Übersichtsplan 3.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß
§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	17.12.2019
bis einschließlich	17.01.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Umweltbericht Oktober 2019	Umweltbüro Essen	Umweltauswirkungen der Planung, Bewertung der Umweltauswirkungen
Artenschutzgutachten Dezember 2017, Aktualisierung Mai 2019	Umweltbüro Essen	Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Atrenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung zum Bauvorhaben „Hellweg / Glück-Auf-Straße" in Dorsten-Hervest
Baugrunderkundung und Gründungsberatung April 2017	Borchert Ingenieure	Untergrundverhältnisse, bautechnische Restriktionen
Altlastengutachten April 2017	Borchert Ingenieure	Orientierende Gefährdungsabschätzung, Bewertung der Verwertungsfähigkeit
Stellungnahmen von Behörden	Kreis Recklinghausen Bezirksregierung Münster Dezernat 52	Versickerung, Bodenschutz, Lärmrichtwerte Entsorgungsanlagen in räumlicher Nähe, Lärm

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **208** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 254 „ Schollbrockstraße / Hellweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 05.12.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
- Entwurf

Übersichtsplan

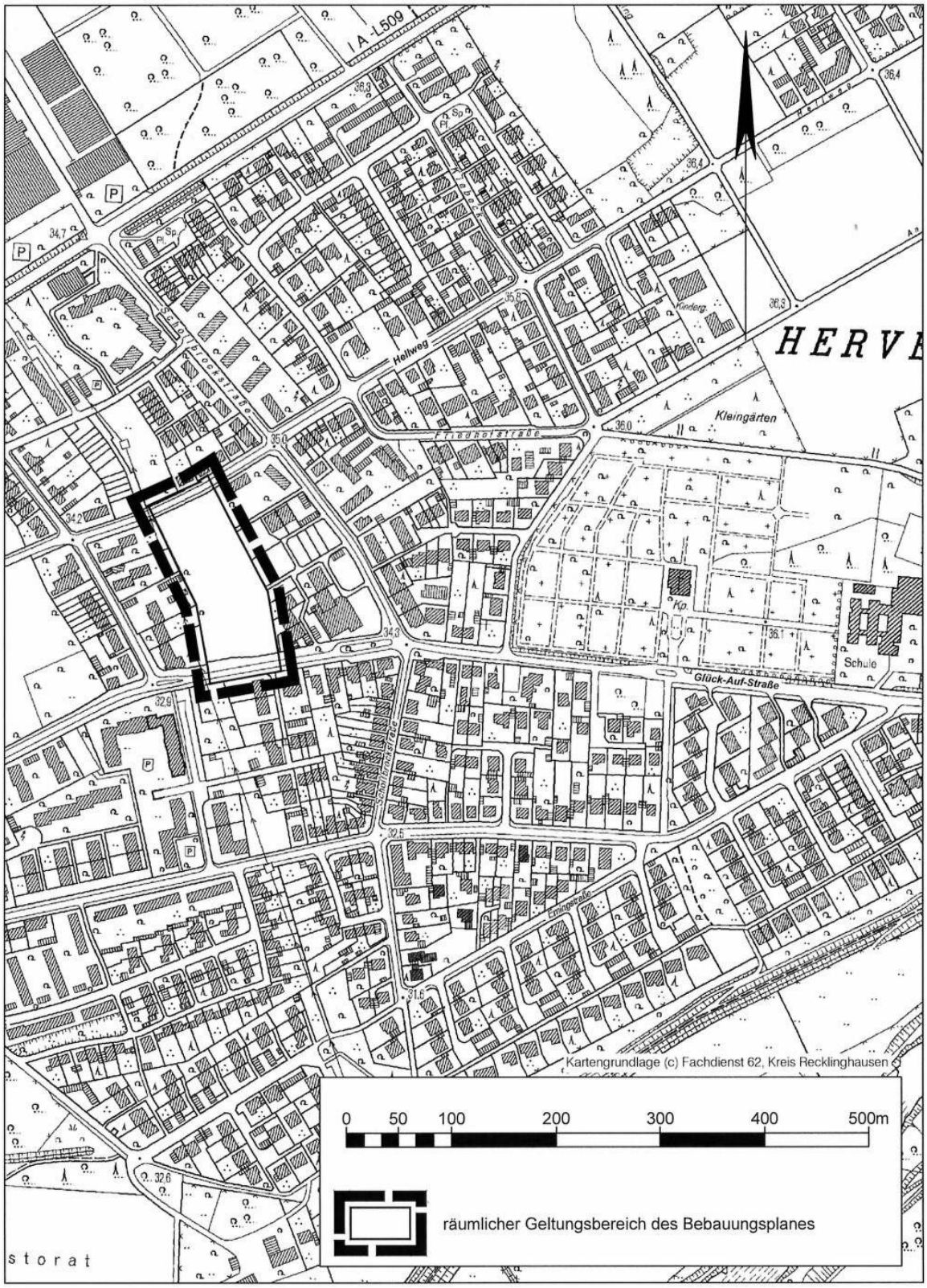

Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
Übersichtsplan 2
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Wellbruch"

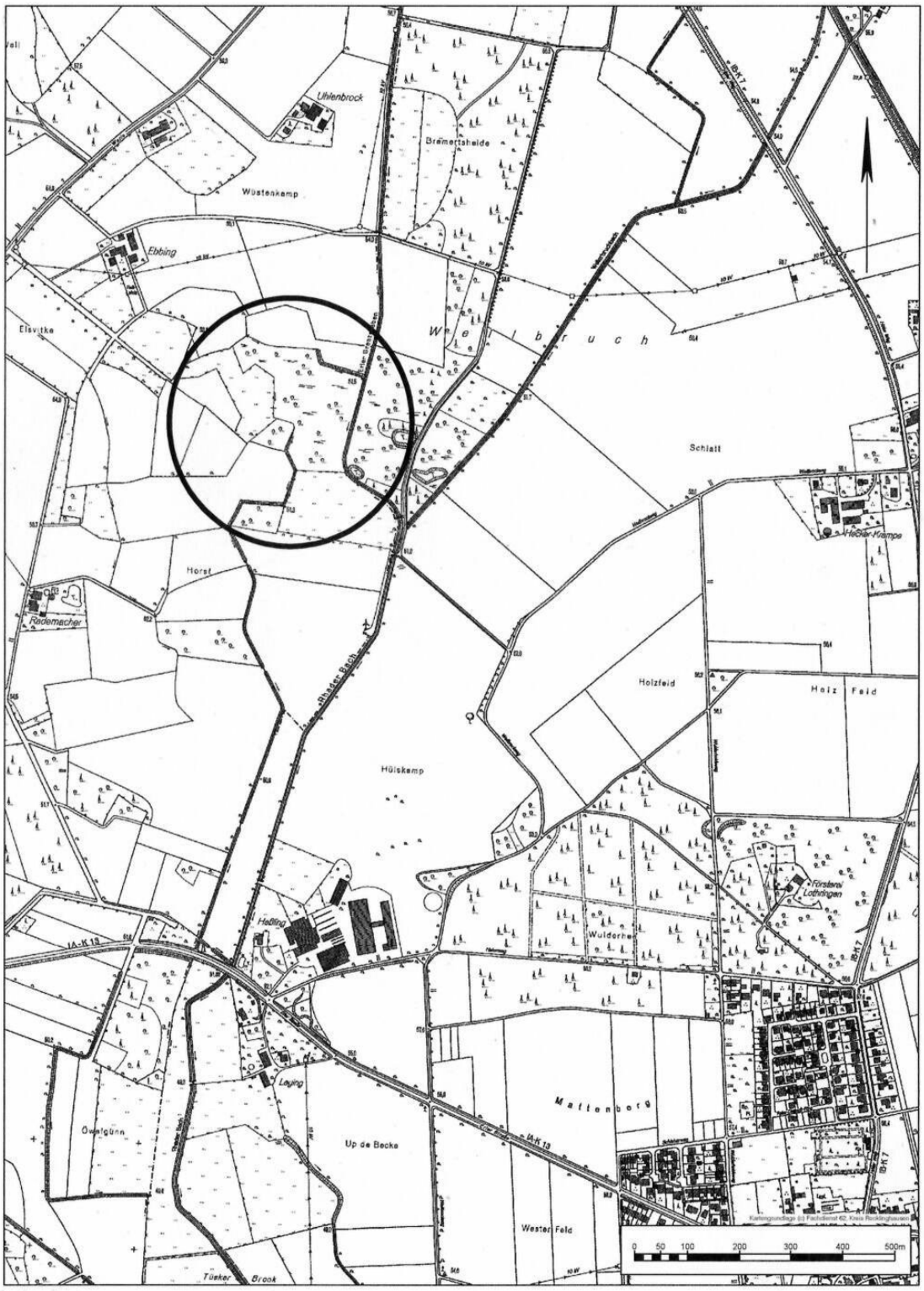

Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
Übersichtsplan 3
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Deuten"

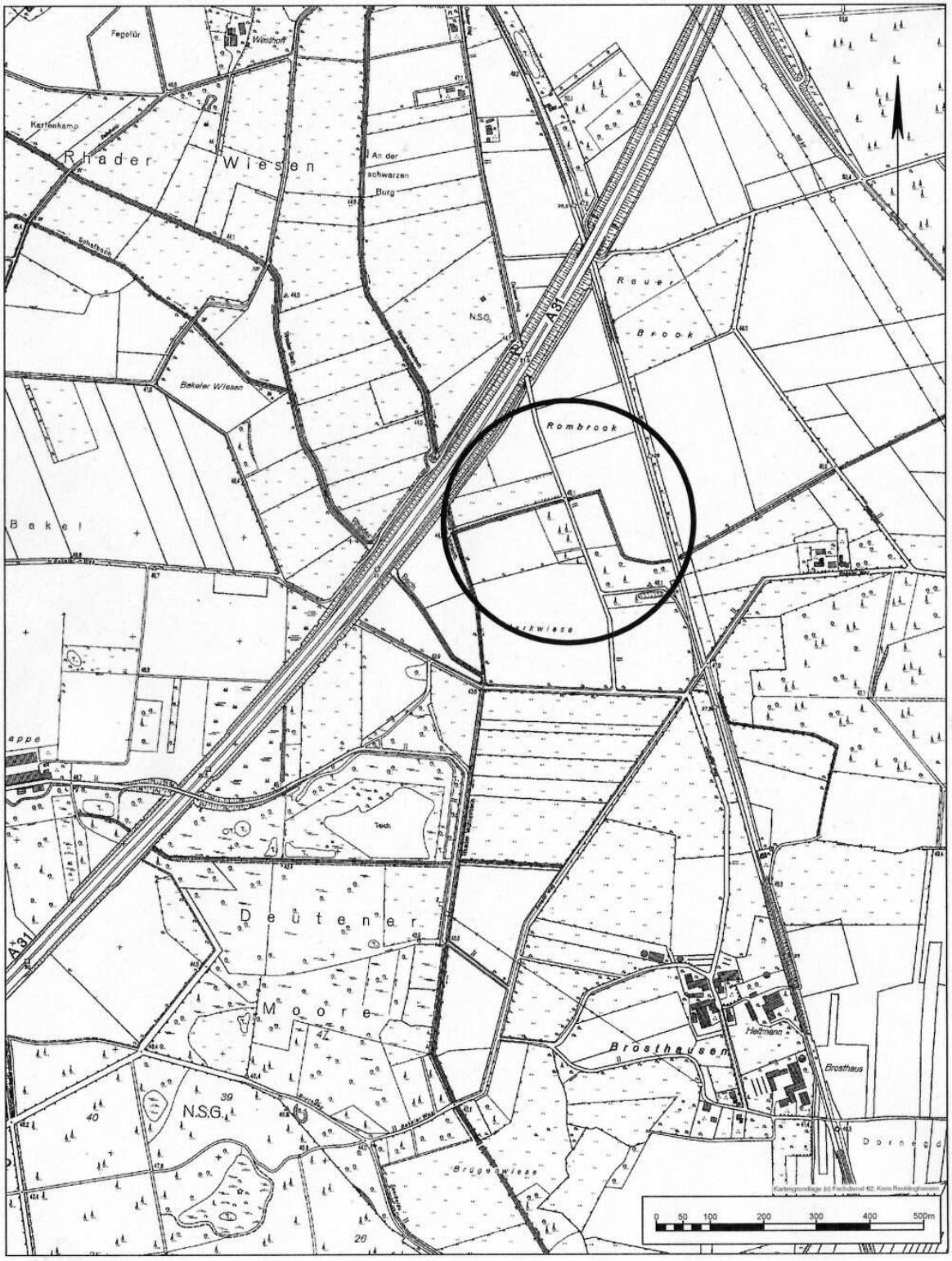

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH
Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten

**Öffentliche Bekanntmachung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH,
Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten
-Jahresabschluss zum 31.12.2018**

Die Gesellschaft hat am 27.11.2019 die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln eingereicht.

Dorsten, 27.11.2019

Thorsten Beckmann
Prokurist

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH
Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten